

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

#### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**

WA1 / WA2 Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**

0,4 Baukörperhöhenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß  
 H max: Baukörperhöhe als Höchstmaß bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße  
 FH max: Firsthöhe als Höchstmaß bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße  
 TH: Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**

Nur Einzelhäuser zulässig

**VERKEHRSLINIEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

Baugrenze  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

**Zweckbestimmung:**  
 Verkehrsberuhigter Bereich  
 Fußweg / Radweg

**EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLINIEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB**

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Niederschlagswasserversickerung

**FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauNVO i.V.m. § 9 (4) BauGB**

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfächrichtung)

Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfächrichtungen

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

Ga Garagen  
 St Stellplätze  
 Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis zu 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

**BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**

Flurgrenze  
 Flurstücksgrenze  
 Flurstücksnummer  
 Geländehöhe  
 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze  
 Vorgeschlagene Bebauung  
 Stellplatzanordnung und Baumstandorte im öffentlichen Straßenraum (Vorschlag)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB  
 Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger  
 Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger  
 Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger  
 Lärmpegelbereiche, siehe textliche Festsetzung Nr. 6  
 Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nacht-Berurteilungspegeln von > 45 dB (A), siehe textliche Festsetzung Nr. 6  
 Vorgartebereich

gepl. Erschließungshöhe  
 gepl. Erschließungshöhe Kanaldeckel

Öffentlich bestellte Vermessungsgelehrte  
**Pölling-Hoemert**  
 Münsterstr. 49 • 48683 Coesfeld  
 Telefon (02541) 70081 & 70082 • Telefax (02541) 70515  
 poelling@hoemert.de / vermessung@hoemert.de  
 Die Laßplanne wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen vom 17.08.2013 hergestellt.  
 Höhenanschlüsse: IHP 4009 9 00122-91,311 m NHN  
 Coesfeld, den 24.08.2015  
 Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel  
 Flur: D40  
 Kataster Stand: Feb. 2016 ETR 589

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5-10) BauNVO)
  - Allgemeines Wohngebiet  
 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4, § 20 (3) und § 21a (2) BauNVO)
  - Höhe der baulichen Anlagen  
 Die maximal zulässige Baukörperhöhe bzw. die maximal zulässige First- und Traufhöhen sind in den jeweiligen Bereichen des Plangebietes festgesetzt. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufstehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut. Untere Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück. Für die Bebauung entlang der Danper Straße ist die Höhenlage der Danper Straße zur Ermittlung der zulässigen Baukörperhöhen heranzuziehen. Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)
  - In den mit WA1 und WA2 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den jeweils dafür festgesetzten Flächen zulässig. Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch Garagen um bis zu 1,50 m ist zulässig. Zur festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche müssen Garagen einen seitlichen Abstand von mindestens 80 cm einhalten.
  - In den mit WA1 und WA2 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen (auch nicht genehmigungspflichtige) grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Abweichend davon ist eine Überschreitung der überbaubaren Flächen durch Terrassen um bis zu 3 m zulässig.
  - In dem mit WA3 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig:
    - Müllabstellplätze
    - Überdachte Fahrradabstellplätze
    - Terrassenflächen (nicht überdacht)
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN** (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
  - In den mit WA1 / WA2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. In den mit WA3 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 8 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
  - Das auf den privaten Grundstückflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN** (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
  - Straßenverkehrsärm  
 Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an das Schalldämmmaß von Außenbauteilen gestellt.  
 Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Entsprechend den Empfehlungen des Schalldämmmaßes werden die in der Tabelle 8 der DIN 4109 aufgeführten resultierenden Schalldämmmaße erf. R.w.res um 1 dB erhöht, um einen ausreichenden Schallschutz für den Nachtschlafraum gewährleisten zu können. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches Schalldämmmaß erf. R.w.res	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürosräume und Ähnliches
I	bis 55 dB(A)	31 (30)	31 (30)
II	56 bis 60 dB(A)	33 (30)	31 (30)
III	61 bis 65 dB(A)	36 (35)	31 (30)
IV	66 bis 70 dB(A)	(40)	36 (35)
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)
  - Im Verlauf der Erschließungsstraßen sind 10 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die genannten Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
  - Je Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbäum 2. Ordnung (Pflanzliste B) oder ein Obstbaum zu pflanzen.
  - Die gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen Fläche im Osten des Plangebietes ist gemäß Pflanzliste mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen. Die Anpflanzungen müssen dreireihig erfolgen (Abstand innerhalb einer Pflanzreihe: 1 m) und truppweise, d.h. ca. 9 Pflanzen einer Art benachbart gepflanzt werden (Pflanzliste A).

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

<b>A</b>	Sträucher - vStr 3xv:		
	Cornus sanguinea	Hortensie	
	Corylus avellana	Haselnuß	
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	
	Euonymus europaeus	Plattenhütchen	
	Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum	
	Salix caprea	Sal-Weide	
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
	Rosa canina	Hundsrose	
	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	
<b>B</b>	Bäume II. Ordnung - vHoi 2xv:		
	Acer campestre	Feldahorn	
	Carpinus betulus	Hainbuche	
	Prunus avium	Vogelkirsche	
	Salix caprea	Sal-Weide	
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
  - Das auf den privaten Grundstückflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN** (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
  - Straßenverkehrsärm  
 Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an das Schalldämmmaß von Außenbauteilen gestellt.  
 Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Entsprechend den Empfehlungen des Schalldämmmaßes werden die in der Tabelle 8 der DIN 4109 aufgeführten resultierenden Schalldämmmaße erf. R.w.res um 1 dB erhöht, um einen ausreichenden Schallschutz für den Nachtschlafraum gewährleisten zu können. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches Schalldämmmaß erf. R.w.res	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürosräume und Ähnliches
I	bis 55 dB(A)	31 (30)	31 (30)
II	56 bis 60 dB(A)	33 (30)	31 (30)
III	61 bis 65 dB(A)	36 (35)	31 (30)
IV	66 bis 70 dB(A)	(40)	36 (35)

## GESTALTUNGSATZUNG

- AUSSENWANDFLÄCHEN**  
 Die Außenwände der Hauptgebäude sind einheitlich mit Sicht- / Verbundmauerwerk (nicht glänzende Oberfläche) in Anlehnung an die folgenden RAL- Farben auszuführen:  
 3002 Karminrot  
 3003 Rubinrot  
 3004 Purpurrot  
 3005 Weinrot  
 3011 Braunrot
- DACHFORM / DACHNEIGUNG**  
 In den mit WA 1 gekennzeichneten Bereich sind die Dächer als Satteldächer (25° - 40°) auszuführen. In den mit WA 2 gekennzeichneten Bereich sind die Dächer als Satteldächer (25° - 30°) auszuführen. In den mit WA 3 gekennzeichneten Bereich sind die Dächer als Flachdächer bzw. fachgeneigte Dächer (0° - 5°) auszuführen.
- DACHEINDECKUNG**  
 Alle geneigten Dächer sind mit Dachziegel oder Betondachsteinen mit nicht glänzender Oberfläche in Anlehnung an die folgenden RAL- Farben einzudecken:  
 3002 Karminrot  
 3003 Rubinrot  
 3004 Purpurrot  
 3005 Weinrot  
 3011 Braunrot  
 Abweichende Farbgebungen der Dacheindeckung sind im Zusammenhang mit der Anordnung von Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energien allgemein zulässig.
- DACHAUFBAUTEN**  
 Dacheinschnitte und Dachaufbauten müssen mindestens 2,00 m Abstand von der seitlichen Gebäudekante entfernt sein. Der obere Ansatz der Dachgaube an der Dachfläche muss mind. 1,50 (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes liegen. Oberhalb des 1. Obergeschoss sind Dachgauben/Dachaufbauten unzulässig.
- EINFRIEDUNG**  
 Als Einfriedung der privaten Grundstückflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Buchenhecken zulässig. Zäune sind nur hinter dem o.g. Abpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig. In den im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartebereichen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei Eckgrundstücken sind zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ausnahmsweise höhere Einfriedungen (bis zu 2,00 m) zugelassen. Entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" müssen Einfriedungen der privaten Grundstückflächen einen Abstand von mindestens 80 cm zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

## HINWEISE

- DENKMALSCHUTZ**  
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Der LWL – Archäologie für Westfalen ist vier Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen zu benachrichtigen, um Baustellen begleitende Untersuchungen vorzubereiten. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DMSG NRW).
- KAMPFMITTEL**  
 Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist das Gebiet daraufhin zu prüfen.
- WASSERSCHUTZGEBIET**  
 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die Regelung der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Eine Erdwärmnutzung über Erdsonden und im Einzelfall auch die Nutzung anderer geothermischen Anlagen, bei der eine Gefährdung der Rohwasserressourcen nicht ausgeschlossen werden kann, ist daher nicht zulässig.
- ÜBERLUTUNGSCHUTZ**  
 Gemäß der Entwässerungsatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 30 cm höher als die Erschließungsstraße zu legen.
- DRAINAGE**  
 Eine Einleitung des Drainagewassers in das öffentliche Kanalnetz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die geplanten Gebäude sind entsprechend fachgerecht auszuführen und abzudecken.
- EINSICHTMAß VORSCHRIFTEN**  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.
- ARTENSCHUTZ**  
 Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG sind zur Vermeidung von Verlustbeständen notwendige Gehölzfällungen/-rodungen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit, also nur zwischen dem 01.10. – 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Darüber hinaus dürfen in der Zeit vom 15.03. bis zum 30.06. keine Baumaßnahmen (Baufeldräumung) durchgeführt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, wenn die Arbeiten spätestens am 15.03. beginnen und ohne mehrtägige Pausen bis in die Brutzeit von Vögeln andauern. Brutvögel können dann in benachbarte Habitate ausweichen. Notwendige Gebäudebrisse müssen im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres und unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2002 (GV.NRW. S. 255 (1)), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Landesnaturschutzgesetz NRW (LNSG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung;  
**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katastermehrwert überein. Stand 24.08.2015  
 Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung.  
 Coesfeld, den \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Schriftführer \_\_\_\_\_  
 Der Rat der Stadt Coesfeld hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Schriftführer \_\_\_\_\_  
 Der Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gleichzeitig durchgeführt.

Bürgermeister \_\_\_\_\_  
 Der Rat der Stadt Coesfeld hat am \_\_\_\_\_ diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
 Coesfeld, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Schriftführer \_\_\_\_\_  
 Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt.  
 Coesfeld, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_  
 Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.  
 Coesfeld, den \_\_\_\_\_

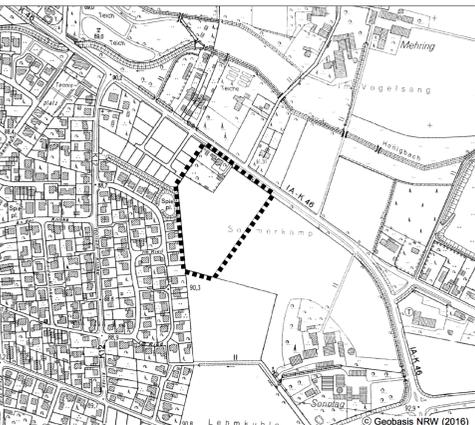
Bürgermeister \_\_\_\_\_

# Stadt Coesfeld

## Bebauungsplan Nr. 143



### "Wohngelände Sommerkamp"



Planübersicht 1:5000

Stand	24.11.2016
Bearb.	CL/KW
Plangröße	88 x 93
Maßstab	1:500

Planbearbeitung:

**WÖLTERS PARTNER**  
 Architekten & Stadtplaner GmbH  
 Danper Straße 15 • D-48653 Coesfeld  
 Telefon: +49 (0)2541 8000 • Fax: 02541 8008  
 info@woelterspartner.de